Auswirkung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Berechnung der Nachsorgekosten einer Deponie

Mathias Kossyk, Kiel; Jens Kretschmer, Bad Segeberg

Quelle: WZV

Deponien verursachen Nachsorgekosten.

Mit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) in 2009 wurden neue Regelungen getroffen, die Auswirkungen gerade auch auf die Bilanzierung von deponiebetreibenden Unternehmen und Einrichtungen haben. Hatten die Entsorgungsträger für das Geschäftsjahr 2009 noch die Wahlmöglichkeit, die neuen Bilanzierungsvorschriften anzuwenden, so sind diese für Geschäftsjahre, die ab dem 1.Januar 2010 beginnen, verpflichtend. Für den WZV (Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, Bad Segeberg) war das die Veranlassung, das bisherige Berechnungsmodell und den rückgestellten Nachsorgekostenbetrag für die Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld vom Unternehmen PricewaterhouseCoopers, Kiel, überprüfen zu lassen.

Hinsichtlich der Bewertungsvorschriften für Rückstellungen kommt es nach den neuen gesetzlichen Vorschriften zu einschneidenden Änderungen: Mit der Neufassung des § 253 HGB wird eine neue Grundlage für die Bestimmung des Verpflichtungsbetrages geschaffen. Demzufolge sind Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages" anzusetzen.

Damit wird klargestellt, dass bei der Rückstellungsbewertung zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zwingend in die Bewertung einzubeziehen sind. Zusätzlich müssen künftig alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (also gerade auch die Deponierückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge) mit einem fristenkongruenten Marktzinssatz abgezinst werden. Diese Markt-